

Zweiter Theil des Gutachtens.

Bestandtheile eines künftigen Gesetzes über Preßvergehen.

Beschränkt sich aber der Zweck eines Gesetzes über Preßvergehen nur darauf, daß die in unserm Staat befindlichen Autoritäten, Stände und Privatpersonen vor Beschimpfungen, die nur hier bestehenden Religionsparteien vor Entehrungen, die hier geltenden Begriffe von guten Sitten unverletzt, und die hier eingeführten öffentlichen Ordnungen überhaupt vor meuterischen Anfällen sicher erhalten werden: so wird die Sache einfacher. Es ist keine Frage, ob der Staat die Pflicht, und folglich das Befugniß habe, sich selbst und seine Mitglieder gegen Rechtsverletzungen zu vertheidigen. Es ist nur Frage: wie dies auf gesetzliche Weise also geschehen könne, daß die Beschirmung des Rechts von einer Seite nicht selbst wieder Verletzung eines Rechts auf der andern werde.

Man muß von einem guten Gesetz über schriftstellerische Unfugen nicht mehr, als dies, erwarten; durchaus nicht, daß es die Unfugen selbst verhüten könne. Vielmehr, es läßt sich voraussetzen, daß sie fort dauern werden, so gut, als wenn kein Gesetz vorhanden wäre; so wie da nicht minder Kriminalfälle stattfinden, wo sie am schauerlichsten bestraft werden. In Ländern, welche unbeschränkte Preßfreiheit genießen, geschehen jener Unfugen so viele, als in andern, welche der Preßfreiheit verlustig sind. Ja dort sind sie von weit minder nachtheiligen Wirkungen. Man macht aus Libellen und Pamphleten, schon an ihren Ton und meistens geringen Werth gewöhnt, weniger; liest und vergift sie schneller. Pitt und Fox und Burke haben durch Schmähschriften, Satiren und Karrikaturen nicht das Geringste in der öffentlichen Achtung eingebüßt. In Ländern ohne Preßfrei-

heit dagegen ist's, wie in kleinen Städten: das Nichtswürdigste macht Aufsehen und ein boshafter Einfall klatscht sich wetterschnell herum.

Der Staat, welcher des Schriftstellers Freiheit und Recht sicher stellt, hat auch Verpflichtung: Recht und Freiheit anderer Mitglieder zu schützen. Diese sollen vom Schriftsteller nicht ungestraft verletzt werden dürfen und erforderlichen Falls einen Richter finden können. Das ist der einzige standhafte Grund zur Aufstellung eines Gesetzes gegen Vergehen durch die Druckerpresse.

Nach des Referenten Dafürhalten muß ein solches Gesetz in drei Theile zerfallen: in den konstitutiven, welcher die verschiedenen Arten der Preßvergehungen bezeichnet, damit der Schriftsteller wisse, was unerlaubt sei; — in den polizeilichen, welcher den Vollziehungsbeamten die Mittel anweist, Uebel zu verhüten, die durch Mißbrauch der Presse beabsichtigt oder veranlaßt werden können; — in den richterlichen, welcher im Fall der Gesetzesverletzung durch die Druckerpresse Strafen anordnet.

Was als Preßvergehen angesehen und bestraft werden könne.

Eben der erste Theil des Gesetzes bietet die meisten Schwierigkeiten dar. Man begnügte sich mit allgemeinen, oberflächlichen Bezeichnungen schriftstellerischer Frevel, um den, welchen man schuldig finden wollte, gewisser zu fassen (im Nothfall auch durch Konsequenzenmachereien). Man wollte mehr Andeutung, als feste Erklärung, damit sich der Angeklagte nicht schlau zwischen den Buchstaben des Gesetzes hindurchwinden konnte. Dagegen war man sehr ausführlich in Aufstellung der Gerichtsförmlichkeiten und der Strafen, weil das — leichtere Arbeit war.

Der Grund der Oberflächlichkeit in Bezeichnung dessen, was

als Preßvergehen angesehen werden solle, lag theils in der Natur der Sache selbst, weil es fast unmöglich ist, jede Art der Rechtsverletzungen durch die Presse einzeln oder scharf genug zu bestimmen; theils darin, daß die Regierungen nie selbst ihren Grundsätzen in dem treu blieben, was sie als Preßvergehen ansehen wollten. Je nachdem ein freisinniger oder unfreisinniger Mann an die Spitze der Geschäfte trat, erweiterte oder verengerte sich der Begriff von dem, was strafbar sei.

Da schriftstellerische Geisteswerke, wenn sie sich auch nur auf einzelne Personen, oder auf eine Gemeinde, oder auf ein einziges Land u. s. w. beziehen, dennoch als Stimmen zur gesammten Menschheit anzusehen sind, weil, was auf solche Weise veröffentlicht wird, nicht inner den engen Grenzen einer Stadt oder eines Landes eingebannt bleiben kann; — ferner, da schriftstellerische Geisteswerke nicht wie der Hauch des Mundes im gesprochenen Wort verfliegen, sondern nach Jahren, Jahrzehenden und Jahrhunderten fortwirken: so ist das erste Erforderniß eines guten Gesetzes über Preßvergehen, daß es, als Einwirkung auf das große, geistige Leben, keine an bloße Dertlichkeits- und flüchtige Zeitverhältnisse gebundene Bestimmungen enthalte. Es muß daher, als von moralischer Natur und in das moralische Leben der Welt eingreifend, nichts mit dem Namen des Preßvergehens stempeln, was nicht zu allen Zeiten und von allen gesitteten Nationen als solches anerkannt und verabscheut werden würde; ja auch dann selbst, wenn die Nationen im Krieg unter einander entzweit wären, gleichwie sie, auch im Kriege, ob schon Verrätherei benutzend, den Verräther verachten, Mordmörder und Brunnenvergifter mit Ekel schauen.

Ist dieser Grundsatz einmal anerkannt, wird es leichter, wirkliche Rechtsverletzungen durch die Presse anzugeben. Der Schriftsteller, weil er nicht bloß als Mann einer Gemeinde oder eines

Staats, sondern als Mann dasteht, der mit der Menschheit handelt, soll auf keine Weise befugt sein, die Rechte irgend eines lebenden Menschen, irgend eines bestehenden Staates, irgend einer vorhandenen Kirch- oder Glaubenspartei zu verlegen. Er ist daher eben so verächtlich und strafbar, wenn er die Rechte fremder Staaten und der darin befindlichen Personen, Stände und Glaubens- oder Kirchparteien verletzt, als wenn er sich auf dieselbe Weise gegen das Einheimische vergeht.

Der Schriftsteller, weil er durchaus nur als Geist handelt, kann auch nur durch Einwirkung auf Wissen, Glauben und Meinen die Rechte Anderer kränken. Weil Andern aber frei steht (indem sie freie Wesen sind), Wissen, Glauben und Meinen des Schriftstellers anzunehmen oder zu verwerfen, zu benutzen oder nicht zu benutzen, so kann er nie für die wirklichen Folgen seiner That verantwortlich gemacht werden, sondern verantwortlich sind nur die Personen, welche, weil sie ihm Beifall gaben, ungezwungen unerlaubte Handlungen verübten.

Die Größe oder Kleinheit eines schriftstellerischen Vergehens muß mithin nicht nach der Größe oder Kleinheit der wirklichen, noch weniger aber der möglichen Folgen gemessen werden, sondern nach der Größe oder Geringsfügigkeit der Rechte selbst, die er verwundete. Ein Recht ist um so größer und heiliger, um so mehr es Grundbedingung des Besitzes anderer Rechte ist, oder um so mehr Theilhaber an demselben durch Verletzung desselben beeinträchtigt werden.

Daher sollten in jedem Staate Verspottung der Tugend, Liebenswürdigmachung des Lasters (z. B. Ermahnungen zu Mordmörderien, unzuchtige Schriften und andere, die auf Vernichtung aller und jeder Religiosität hinarbeiten) als die größten schriftstellerischen Vergehen angesehen werden. Wie man in einigen Ländern mit Recht Gotteslästerer als Wahnsinnige behan-

delt, so sind jene Lasterprediger mehr als Berrückte oder Vernunftlose zu betrachten und zu behandeln, denn als bestrafungsfähige, vernünftige Wesen. Sie müssen unschädlich gemacht werden; sie gefährden nicht nur eine Familie, einen Staat, sondern das Glück der Menschheit, welches einzig auf moralischen Begriffen beruht. Was moralisch, was unmoralisch, was Tugend, was Laster sei, darüber kann kein Gericht, unter welchem Volk von einiger Bildung es stehe, einen Augenblick lang zweifeln.

Diesem zunächst steht Aufmahnung zu eigenmächtiger, gewaltsamer Vernichtung oder Verletzung fremder Rechte. — Ruhige Untersuchung, ja sogar Beweis von der Nichtigkeit oder Schändlichkeit fremder Rechte ist und kann kein Vergehen sein, weil damit auch nur die Absicht verknüpft sein kann, Erkenntniß der Wahrheit zu befördern, ohne deswegen illegale, thätige Angriffe zu wünschen. Erst dieser erklärte Wunsch macht die Schrift verbrecherisch, weil er in den Augen aller Nationen unmoralisch ist. Daher Ermunterungen zur Ermordung oder Beraubung eines oder mehrerer Menschen, zum Aufruhr, zum illegalen Umsturz bestehender gesellschaftlicher Ordnungen, zur Verfolgung oder Vertreibung irgend einer von den Landesgesetzen nicht verbotenen Glaubenspartei u. dgl. als Verbrechen an sich zu betrachten sind. Sie tragen das unzweifelhafte Gepräge des zu allen Zeiten Unmoralischen, oder einer Feindseligkeit, welcher mit feindseliger Kraft begegnet werden muß, wenn sie nicht obliegen soll. Wo die bestimmte Aufforderung zur gesetzwidrigen Handlung fehlt, wo widergesetzlichen Handlungen keine Lobreden gehalten werden, ist kein Vergehen. Vielmehr ist der Richter strafbarer, als der, den er verurtheilt, wenn jener diesem erst durch Konsequenzenmacherei ein Verbrechen erfindet. Eine an sich legale Darstellung von Gebrechen des Staats, der Kirche und anderer menschlichen Einrichtungen hört darum nicht

auf, an sich selbst legal zu sein wenn sie schon (wie dies oft bei hellerer Erkenntniß des Nüchtern der Fall ist) illegale Wünsche, d. i. Sehnsucht nach Verbesserungen, oder Verachtung des wirklich Verächtlichen erregen.

Noch unmittelbare Rechtsverletzungen können von Schriftstellern geschehen, nämlich Vraubungen fremden Eigenthums, in so fern dies durch Meinung möglich ist. Zu den Gütern, die auf diese Weise geraubt werden können, gehören das Geheimniß und die Ehre.

In allen Zeiten und Ländern gilt Verrath am Geheimniß einer Person, einer Gesellschaft, eines Staates, als Verbrechen, und kann nur durch das Gebot höherer Pflichten gerechtfertigt werden. So ist die Entdeckung einer Verschwörung, einer meuchelmörderischen Absicht u. s. w. durch höhere Pflichten geboten und entschuldigt. Der Schriftsteller, welcher ein Geheimniß wider Willen dessen, der es besaß, öffentlich macht, wird damit zum Räuber. Es dient ihm auch keineswegs zur Vertheidigung, daß er die Wahrheit der Thatsache beweisen kann; sondern lediglich, daß er darthun kann, wie höhere Pflichten ihm geboten, das Verborgene zu offenbaren, und wie er keinen andern Weg, als den der Druckerpresse, kannte, den Nachtheil zu verhüten, welcher durch längeres Geheimhalten des Verborgenen gestiftet werden würde.

Zum Geheimniß gehört Alles, sowohl Kenntniß, als Absicht und That, welches der, oder die, so dergleichen besitzen, nicht wollen können, daß Andere darum wissen, denen sie es nicht selbst mittheilen. Daher gehört das Privatleben der Fürsten, der Beamten, der Gelehrten u. s. w., wiewohl sie öffentliche Personen sind, eben so wenig vor das Publikum, als das häusliche Treiben der geringsten bürgerlichen Familie. Darum sind sogenannte Staatsgeheimnisse, wiewohl sie Hunderten von Amtswegen bekannt sein können und sich auf öffentliche Angelegenheiten be-

ziehen, nicht minder als Heimlichkeiten zu betrachten, die ohne Genehmigung der kompetenten Behörde keineswegs der übrigen Welt und fremden Staaten mitgetheilt werden dürfen. Darum sind Truppenzahl, Stellungen und Märsche der Heere in Kriegzeiten, obwohl sie vor Jedermanns Augen erscheinen, im Augenblick des Geschehens als Geheimnisse anzusehen, die dem Feinde verborgen bleiben sollen und zu deren Kundthuung Niemand Befugniß erhalten kann, als durch Bewilligung des Oberfeldherrn, oder durch Vergangenheit des wichtigen Augenblicks, oder durch das Gebot höherer Verpflichtungen.

Freigegeben hingegen ist jedem Schriftsteller das Oeffentliche, d. i. dasjenige, was offen in Bezug auf Gemeinde, Staat und Menschheit vorhanden ist, was nicht mehr verhehlt wird. Daher sind der Fürst, wie seine Beamten, Gelehrte, wie Handwerker in einer Gemeinde, in so fern sie öffentliche Personen sind, das heißt durch ihre Handlungen und Verhältnisse gegen das gemeine Wesen (nicht aber in Rücksicht ihres häuslichen Lebens), dem öffentlichen Urtheil bloßgestellt. Ja, selbst Charakter und häusliche Verhältnisse der Verstorbenen können, wenn es der Mühe werth geachtet wird, offenkundig gemacht werden, weil die Todten kein Interesse mehr haben, daß das sie Betreffende verhehlt bleibe. Sie gehören, nicht mehr den Lebendigen, nur noch der Geschichte an. Dies Gesetz ward zu allen Zeiten und von allen Völkern beobachtet; dadurch haben wir Geschichte. Es ist auch vergebens, es nicht zu wollen, oder zu verbieten, weil es eitel ist vom Gesetzgeber, zu untersagen, was er ganz und gar nicht hindern, oder zu gebieten, was er nicht vollstrecken kann.

Ein schätzungswürdiges Gut, wie das Geheimniß, ist auch die Ehre. Ehrenverletzung ist alles dasjenige, was vor der Welt Achtung und Zutrauen raubt, in so fern der, welchen die Ehrenverletzung angeht, nicht selbst durch öffentliche Handlungen dem

Schriftsteller zum öffentlichen Urtheil Befugniß gab. Denn wenn Jemand in einer Druckschrift namentlich als Dieb, oder Ehebrecher u. dgl. dargestellt wird, welcher solches Verbrechen willen vor öffentlichen Gerichten Strafe litt, hat er das Recht zur Klage über Ehrverletzung verloren, weil seine That schon offenkundig und von ihm selbst nicht mehr geläugnet ist. Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich, in wie fern Schriftsteller wegen Ehrverletzungen anzuklagen sind. Es sind hier dieselben Bedingungen geltend, wie bei Geheimnißverletzungen; weil auch der moralische Charakter jeder Person nur ihr eigenes Geheimniß, nur Theil ihres häuslichen Seins ist, wovon kein Anderer das Recht hat, mehr bekannt zu machen, als sie selbst in öffentlichen (das ist auf Gemeinwesen, Staat und Menschheit Bezug habenden) Handlungen zu offenbaren gut findet. Man muß also die öffentliche Denkart eines Menschen (*public character*) sehr vom Privatcharakter unterscheiden. Jene offenbart sich vorbedacht und freiwillig; ist also der Öffentlichkeit preisgegeben. Daher haben sich ein Fürst, ein Beamter, eine geistliche oder weltliche Obrigkeit, wenn sie, wegen öffentlicher Mißgriffe, Tadel leiden, eben so wenig über Ehrverletzungen zu beschweren, als ein Schriftsteller, wenn ihn aus seinem Buche irgend ein strenger Rezensent als Stümper bezeichnet. Die Obrigkeit, so wie der gezüchtigte Schriftsteller, können glauben, ihnen sei Unrecht geschehen; allein sie müssen auch Andern den Glauben des Gegentheils frei lassen, weil sie selbst sich nicht für unfehlbar halten können. Die Obrigkeit kann klagen, daß ihr durch solche Beurtheilungen und öffentliche Tadelungen das nöthige Ansehen und Zutrauen im Volke geraubt werde; der gezüchtigte Schriftsteller kann klagen, daß ihm durch solche Rezensionen die Achtung seiner Gemeinde, die Ehrfurcht seiner Schüler u. dgl. entrisen werde: allein so lange das Urtheil, von welchem man sich gekränkt fühlt, nur Meinung über

Werth und Unwerth dessen ist, was die Obrigkeit oder der Schriftsteller selbst dem öffentlichen Urtheil freiwillig und vorbedacht preisgaben, ist kein Vergehen vorhanden. Sollte dergleichen gesetzlich strafbar sein, so würde man indirekt gesetzlich gebieten, alles und jedes zu loben und zu preisen, was Obrigkeiten, Schriftsteller u. s. w. öffentlich ausstellen, oder aber sich jedes Urtheils zu müßigen. — Wer könnte, ohne vor der Welt zu erröthen und ohne von ihr verspottet zu werden, ein solches Gesetz geben?

Es bleibt noch ein diesem verwandter Gegenstand übrig, welcher jedem Schriftsteller, als öffentliche Person, Heiligthum sein muß, und dessen Verletzung strafbar ist — die Anständigkeit. Zwar sind die Begriffe des Anständigen und Schicklichen, des Edelsinnigen und Böbelhaften in den meisten Ländern verschieden. Doch ist das Sittige und Ehrbare mehr oder minder bei den Nationen immer ein Ausfluß und Erscheinen ihres sittlichen Gefühls. Die Verachtung von jenem wird also zur Verwundung von diesem. Daher tritt kein Reisender zu einem fremden Volk ohne Ehrfurcht vor dessen Gebrauch, Denkart und geselligen Ton. Der Schriftsteller darf diese auch nicht bei seinem eigenen Volk, und um so weniger vergessen, je näher das Sittige dem Sittlichen, d. i. dem Gerechten und Tugendhaften verwandt ist.

Wer in Europa darf es wagen, auf öffentlicher Strafe oder in guten Gesellschaften Zoten zu reden, mit groben Redensarten um sich zu werfen, Schimpfworte gegen Abwesende oder Anwesende auszustoßen, hämische Verdächtigungen öffentlich zu predigen? — Es folgt ein Injurienprozeß. Was in guten Gesellschaften unschicklich ist, das ist's noch mehr in öffentlichen Schriften. Der Schriftsteller kann zur Rede gestellt werden; er, in seiner Leidenschaft, hat seine Würde vergessen und das sittliche Gefühl der Nation beleidigt. Denn man kann und soll auch die bitterste Wahrheit

mit Anstand und ohne Böbelhaftigkeit aussprechen; mit Offenheit, ohne boshafte Tücke; mit Ruhe, ohne schäumende Wuth.

Doch über diesen Punkt, welcher schon in den Gesetzgebungen der meisten Völker am umständlichsten behandelt ist, hat Referent nicht ausführlicher zu werden.

Von gesetzlichen Mitteln, Uebel zu verhüten, die durch Mißbrauch der Presse entstehen können.

Es liegt mir ob, vom andern oder polizeilichen Theil eines Gesetzes zu reden, dessen Zweck dahin geht, einem noch nicht vorhandenen, aber doch möglichen Schaden vorzubeugen, welcher durch Mißbrauch der Presse entstehen könnte.

Eine ewige Grundbedingung weiser Anordnungen bleibt die, daß sie weder an sich unsittlich sein, noch mittelbar das Volk zur Unsittlichkeit leiten dürfen. Diese Grundbedingung gilt auch hier, und ihrer muß um so mehr zuerst gedacht werden, weil von der sogenannten Sicherheits-Polizei Rede ist, als durch welche gemeiniglich Obrigkeiten am meisten zur Umgehung der Gesetze, zur Willkür und zur Entsittlichung der Unterthanen verführt werden. Es ist auch leider allgemein schon in Europa bekannt, daß die öffentliche Sicherheit der Bürger, der Familien und der Nationen durch nichts so sehr gefährdet wird, als durch die Sicherheits-Polizei, besonders wo sie in ihrer grenzenlosen Majestät erscheint.

Denn wo sie also erscheint, wird sie das Kennzeichen einer schwachen, unfähigen und unsittlichen Regierung, welche, ohne Glauben an die Tugend des Volks, oder im drückenden Gefühl, Vertrauen und Liebe des Volks verloren zu haben, mitten im Frieden Krieg gegen dasselbe führt, wozu sie, statt Armeen, Polizei gebraucht. Wie übel bestellt ist der Staat, dessen Regierung ge-

nöthigt ist, mit eigenen Unterthanen heimlichen Krieg zu führen und sich in demselben die unehrlichsten Mittel zu erlauben, z. B. Spionen und Horcher, heimliche Angeber, Brieferebrechungen auf den Posten, oder gewaltthätige Maßregeln gegen Personen, wider die nur oberflächlicher Verdacht statt fand, oder despotische Eingriffe in das Eigenthumsrecht, Beschädigungen ohne Ersatz u. dgl. m. Welcher Fürst oder Minister möchte wohl selbst ein Bürger in einem solchen Staat sein, wie der ist, den er so regiert?

Die Sicherheitspolizei hat auch die Bücherverbote, die Zensuren und die Konfiskationen der Bücher, vor Ausgabe derselben, erfunden.

Ueber die Maßregel, mißfällige Bücher zu verbieten, hat Referent schon seine Meinung geäußert. Wer diese Maßregel billigt, täuscht sich gewiß, und beweiset nur, wie wenig er aus Erfahrung das Volk kennt. Man vermindert die Anzahl der Exemplare, um die wenigern in thätigern Umlauf zu setzen. Man regt der Menschen Lüsternheit auf, um zu verführen, das Verbot der Dbrigkeiten, es koste was es wolle, zu übertreten. Wehe, wenn man den Leuten einmal diese Gewohnheit gegeben hat und sie sich mit ihrem Gewissen abfinden gelernt haben! Man beglaubigt übrigens durch dergleichen Verbote die abgeschmacktesten Unwahrheiten, gibt Verleumdungen den Schein kühner Ehrlichkeit, und plumpen Grobheiten wenigstens den Anschein einer Art Feinheit, die getroffen hat. Friedrich der Große ließ die gegen ihn verfertigten Pasquille ein paar Schuh tiefer hängen, damit der Pöbel sie bequemer lesen könne; darum glaubte Keiner an des Pasquillanten, Jeder aber an Friedrichs Größe. — Bücher lassen sich an den Grenzen nicht so leicht, wie Kolonialwaaren, aufhalten. Aber alle literarische wie merkantilische Contrebande entstülcht ein Volk durch Uebung, Geseze zu übertreten und Dbrigkeiten zu betrügen. Selbst in denjenigen Reichen, wo alle im Ausland ge-

druckten Bücher und Zeitschriften verboten, die Schelmereien des Nachdrucks hingegen gesetzlich ehrlich erklärt werden könnten, würde die Regierung betrogen werden.

Manche Regierungen gefallen sich noch in der Aufstellung von Bücher-Zensoren; andere, die von der Eitelkeit dieser ungeheuern Maßregel zurückgekommen sind, behalten wenigstens noch die Zensur der Zeitschriften politischen Inhalts bei. Unbefangene und erfahrene Männer haben längst eingesehen, daß Zensurämter dem Staate Geld, den Beamten Mühe und vielseitigen Verdruß kosteten, und doch keineswegs Nutzen brachten. Sind denn die Staaten, welche keine Zensur haben, im mindesten unglücklicher, unruhiger; oder die Regierungen daselbst verachteter, verhaßter, die Gesetze verspotteter, als in Staaten mit zensurten Zeitungen? Ist dies nicht der Fall: wozu fruchteten die Zensuranstalten?

Es wird vielmehr durch die übelberechnete Maßregel das arge Gegentheil von dem befördert, was man hindern will. Das Ausland betrachtet alle zensurte Zeitschriften als halbofficielle Blätter, weil in keinem Blatte etwas erscheinen kann, was nach den Instruktionen des Zensors nicht mehr oder weniger dem politischen Verhältniß des Staats gemäß ist. Dadurch empfängt die einem ausländischen Staat widerfahrne Beleidigung schwerere Bedeutung. Das schändliche Urtheil eines bloßen Privatmannes könnte man weit leichter mit Verachtung ertragen. Das Inland hingegen sieht die zensurten Zeitungen als dienstbare Gaulen am Staatswagen an, die ohne Erlaubniß nicht links, nicht rechts schauen dürfen; glaubt ihnen nicht, sobald sie Gegenstände berühren, die Hof und Land angehen, und vertraut selbst den Lügen ausländischer Blätter in dieser Hinsicht weit mehr, als der einheimischen Wahrheit. So schadet die Zensur offenbar dem Zweck, den die Regierung will.

Von der andern Seite treten die, welche über Sachen ihres

Vaterlandes öffentliche Mittheilungen geben möchten, in ausländischen Blättern mit größerer Sicherheit auf; daher derber, schonungsloser, mit geringerm Stolz auf das Vaterland, in welchem sie nicht frei reden dürfen. Sie würden, bei eigener Zensurfreiheit, vielleicht dasselbe in inländischen Blättern, aber behutsamer, milder gesagt haben. Denn nicht nur fühlten sie, daß hier ein Zufall ihren Namen leichter aufdecken könnte, sondern selbst das Bewußtsein, vom Staat die Freiheit des Redens zu haben, regt ihren Edelsinn auf, dieser Freiheit nicht unwürdig zu sein; wo hinwieder polizeiliche Mundsperrren Erbitterung, trotzigem Eigensinn, Rache reizten.

Nichts kann Regierungen wichtiger sein, als Liebe und Zutrauen der Unterthanen, und Vaterlandsstolz des Volks. Nichts aber unterdrückt jene Liebe und diesen Stolz kräftiger, als Presszwang durch polizeilichen Unfug. Denn man kann unmöglich dem sein Zutrauen geben, welcher in Finsterniß gehüllt gehen, und von seinen Handlungen nichts geredet, nichts gedacht haben will, als was ihm eben gut scheint. Und Vaterlandsstolz entspringt nur aus dem Gefühl der Vorzüge des Vaterlandes gegen andere Staaten. Wo aber Unterthanen wie ein Schwarm unmündiger Kinder, oder wohl gar wie ein Haufe gewissenloser, alles Schlechten fähiger Menschen behandelt werden, wird ihr Stolz aufs herbeste gebrochen. Man läßt ihnen nichts, als allenfalls mit fetten Aeckern und schönen Gegenden groß zu thun, wenn sie Lust haben. Die Pressfreiheit im jüngern Frankreich und die alte Pressfreiheit in England haben zuverlässig den in beiden Ländern vorherrschenden Nationalstolz, welcher andern Völkern oft drückend ist (diesen furchtbaren Hebel in der Hand einer klugen Regierung), mächtig gestärkt und vergrößert.

Da, wo man der Mühseligkeit und Eitelkeit der Zensuranstalten entgehen wollte, erfand man sich einen andern, wo möglich noch schlechtern Ausweg. Man verwandelte nämlich die Herausgabe von Tagblättern und Zeitschriften in Privilegien; erteilte diese an Personen, deren die Regierung sicher war, und ließ sich von den-

selben, zu noch größerer Sicherung, hinlängliche Bürgschaft oder Geldunterpfand stellen. Damit hob man die Zensurämter auf, ohne die Pressfreiheit zu geben, ersparte der Staatskasse einige Besoldungen, ohne der Regierung neues Vertrauen zu schaffen, und zog die geistigen Angelegenheiten in den Kreis der Geldschacherei, des gemeinen Eigennuzes und der feilen Umtriebe nieder.

Den Absichten der politischen Polizei ward damit so wenig geholfen, als mit den Zensurämtern. Man sah es in Frankreich. Die Privilegirten gingen in der Freimüthigkeit ihrer Blätter so weit, als es die empfangenen Vorschriften gestatteten; das heißt, sie konnten, bei gewandten Redaktionen, Alles sagen, was sie wollten oder wußten, ohne daß sie gesetzlich zu verurtheilen waren; und sie sagten gern Alles, theils weil sie ihren Blättern einen Vorzug und zahlreicheres Abonnement schaffen wollten, theils weil es sie kitzelte, den ihnen angelegten Maulkorb zu verspotten. Und was in Frankreich nicht gedruckt werden durfte, ward in England gedruckt, und kam nur um so rauher und wirksamer über den Kanal auf französischen Boden zurück.

Bei jeder Zensur herrschte bisher — denn wie war es zu hindern? — lose Willkür, und, statt des festen Gesetzes, ein Pascha, unter dem Namen eines Zensors, der mehr verderbte, als nützte. Doch wirklich orientalischer Despotismus, d. i. gewalthätige Verhöhnung aller Eigenthumsrechte, fand da statt, wo man Pressfreiheit proklamirte, aber sobald ein neugedrucktes Werk durch irgend eine Stelle den Zorn eines Ministers oder auch nur einer Hofdame empört hatte, ohne weitere Rücksicht die ganze Auflage konfiszirte; Buchdrucker, Verleger und Autor um einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens plünderte, ohne an Entschädigung derselben zu denken; ohne richterliches Befugniß, ja sogar als bloße Partei, das Strafamt übte, und das als ein Verbrechen behandelte, was kein Gesetz verboten hatte, und welches zu meiden daher Keinem möglich war. Diese türkische Justiz ist Anarchie der Gewalthaber. Referent würde die höchste Behörde beleidigen, wenn er sich Mühe geben wollte, in

solchen Despotenstreichen die schamlose Ungerechtigkeit weiter zu entwickeln. Aber auch nur einmal darf ein solcher Streich gespielt werden, und fortan läßt jeder Schriftsteller, wohl gewarnt, seine freimüthigern Werke im Ausland drucken.

Polizeiliche Verordnungen, hier in Bezug auf schriftstellerische Handlungen genommen, müssen, um gerecht zu bleiben, jederzeit mit dem Sittengesetz im Einklang bleiben. Und in so fern ist in friedlichen Zeiten genug gethan, wenn das Gesetz sich auf den Befehl beschränkt, es soll im Lande kein Werk, keine Zeitschrift, kein Flugblatt, kein Kupferstich, kein Steindruck erscheinen, ohne daß sich nicht dazu der Verfasser, oder Herausgeber, oder Verleger, oder Drucker genannt hat. Das Gesetz kann mit Recht das Maskentragen auf den Gassen verbieten und die Wälder von unbekannten Buschfleppern sauber halten. Das Gesetz muß es möglich machen, daß der, dem auf der Straße Roth angeworfen, oder dem das Fenster eingeschlagen wird, wisse, wen er vor Gericht zu belangen habe? — Eine solche Verfügung kann zu allen Zeiten gelten, von allen polizirten Nationen, als gerecht, geehrt werden.

Doch bleibt auch sie nur eine halbe, das heißt, keine Maßregel, wenn sie nicht mit einem weise bestimmten Pressfreiheitsgesetz verbunden ist, durch welches Schriftsteller, Verleger und Drucker in ihren Rechten gegen alle Plagereien der Willkür geschützt sind. Denn wenn man nur darum die Anonymität verbieten will, um Gelegenheit zu haben, beim ersten Anlaß eine Rache zu üben; eigenmächtig und gefesselt gegen einen Wehrlosen zuzufahren zu können und den Ort sogleich zu wissen, wo man etwas Mißbeliebiges konfisziren könne: so wird kein Gesetz, keine Fürstenmacht die anonymen Schriften ausrotten können, sie werden fortbauern, und sollte man zuletzt die Taschenbuchdruckereien vervielfältigen und Winkeldruckereien besolden. Ist aber die anonyme Schrift einmal in die Welt hineingeworfen, kommen alle Verbote hintennach zu spät. Will man offene, redliche Leute um sich haben,

muß man ihre Redlichkeit und Offenheit nicht mißbrauchen, sondern ehren.

Referent bediente sich oben, nicht ohne Absicht, des Ausdrucks „friedliche Zeiten.“ In unruhigen Zeiten, in Kriegen, in Volksgährungen ist den Armeen und der Sicherheitspolizei etwas mehr, als gewöhnlich, erlaubt. Da geht es um das Leben des Staats, und zur Vertheidigung seines Lebens setzt man für den Augenblick alle andere Gebote der Menschenfreundlichkeit zurück. Von Nothwehr im Nothfall hat kein Gesetzgeber Vorschriften zu ertheilen; da gibt sie die Lage der Dinge, die Klugheit, der Augenblick. Der gesellige Rechtszustand hört auf, wenn nur noch um ein einziges, um die Grundbedingung alles Rechts gehandelt wird, um das Recht, zu sein.

Von der Gerichtsordnung und den Strafen in Bezug auf
schriftstellerische Vergehen.

Wenn in diesem Referat bisher von Preßvergehen gesprochen war, wurden darunter nicht nur Vergehen vermittelt der Buchdruckerpresse, sondern auch die durch Steindruckerei, Kupferstich und Holzschnitt verübten verstanden.

Bei Beurtheilung einer Klage gegen Preßmißbrauch kommt es weniger, wie in andern bürgerlichen Händeln, auf den Beweis an, daß die angeklagte That geschehen sei; denn das Blatt, die Stellen, welche angeklagt werden, liegen da; und wenn Drucker, oder Verleger, oder Herausgeber sich nennen, steht der verantwortliche Mann da.

Schwieriger aber ist's hier oft, das Schuldig oder Unschuldig auszusprechen, und noch schwieriger, den Grad der Schuld auszumitteln.

Der Ausspruch: er ist schuldig! kann nur dann stattfinden, wenn die vorgelegte Thatfache dem vorhandenen Gesetz bestimmt widerspricht, nicht durch die Absicht des Thäters, sondern durch die That selbst. Denn wer will sich unterfangen, Absichten mit

Gewißheit zu richten und die Seele eines Sterblichen zu durchschauen, der sich oft selbst nicht ergründet? Alles läuft da nur auf hohle Wahrscheinlichkeiten hinaus, wo der Verdammer eben so wahrscheinlich mit Unrecht, als mit Recht verdammt.

Daß man jedoch immer in solchen Fällen zuletzt wieder auf die Untersuchung der Absicht zurückkam, rührte einerseits daher, daß der Theil des Gesetzes, welcher die Preßvergehen bestimmte, ihre Natur und Gestalt nicht scharf genug bezeichnete; anderseits daher, daß gewandte Schriftsteller ihr Wort mit einer Feinheit und Zweideutigkeit hinzustellen wußten, bei der es schwer ward, ihre Schuld oder Unschuld anders, als durch Vermuthung ihrer dabei gehaltenen Absicht, zu erkennen.

Deswegen, weil es hier vorzüglich auf den Sinn des Beklagten, auf Ausmittlung desselben durch Wörter, Silben und Stellung derselben ankam, ward vieler Orten die Zuflucht zu Geschwornen-Gerichten aus unbefangenen, durchs Loos gewählten Männern vom Fach, genommen.

Auch Referent hält dafür, daß in Klagen über Preßvergehen Geschwornen-Gerichte zu einer gerechten Anordnung unerlässlich sind; nicht aber deswegen, weil er glaubt, daß solche Geschworne scharfsichtiger, als die gewöhnlichen Richter seien, um Absichten zu errathen; oder daß sie unbestechlicher wären, als andere Richter: sondern deswegen, weil sie unbefangener dastehen, wenigstens dastehen können, als diese, welche vom Landesherrn besoldet, in seinem Dienste leben, durch ihn befördert oder zurückgesetzt werden können, und größere Mühe haben, ihre Unbefangtheit rein zu bewahren, zumal in Fällen, wo der Staat, der Hof, hohe Staatsbeamte dem angeklagten Schriftsteller, als verhüllte oder unverhüllte Partei, gegenüber erscheinen. In jedem Lande, wo die richterlichen Behörden vollkommen unabhängig von der vollziehenden Gewalt sind, haben Geschwornen-Gerichte unbedeutenden Nutzen. Es könnte allerdings eingewendet werden, daß auch andere Prozesse zwischen Landesherrn und Unterthanen mit strenger Gerechtigkeit, oft zum Nachtheil des Landes-

herrs, vor gewöhnlichen Gerichten behandelt werden. Aber man darf nicht vergessen, daß Streit über ein kränkendes Wort oft größere Leidenschaften in Bewegung setzt, als Streit um ein Stück Geldes oder Feldes.

Ein Geschwornen-Gericht soll keineswegs die Schuld des Angeklagten aus seiner muthmaßlichen Absicht, sondern durch Gegen- einanderhaltung der That und des Gesetzes entscheiden. Sind die Vergehen der Presse, durch das Gesetz, nach jenen Grundsätzen aufgestellt, welche Referent oben bezeichnet hat, so bleibt den Geschwornen nur übrig, nach dem gesunden Menschenverstande und nach ihrem moralischen Zartgefühl die Frage zu entscheiden: Ist die Schrift (die That) inner den Schranken des Schicklichen und Anständigen geblieben, oder nicht? — Ist sie ehrverlegend für den Privatcharakter, oder nicht? — Ist sie Verrath am Geheimniß, oder nicht? — Ist sie Aufforderung zur eigenmächtigen Verletzung fremden Rechts, oder nicht? — Ist sie Liebenswürdigmachung eines Lasters, oder nicht? —

In den meisten Fällen wird die Entscheidung der Geschwornen ohne alle Schwierigkeit sein, weil hier nicht unbestimmt gefragt wird, ob die angeklagte That gegen die Religion, den Staat u. s. w. sei, sondern ob sie den Ton anständig, das Wort für Verrath am Geheimniß, für Aufforderung zu Gewaltthaten u. s. w. halten?

Jeder Angeklagte hätte volles Recht, die Geschwornen der Ungerechtigkeit zu zeihen, wenn sie ihn wegen seiner gehabt haben sollenden Absicht verurtheilen wollten. Die bleibt ihnen unbekannt. Aber er kann sie keiner Ungerechtigkeit zeihen, wenn sie, bei einem gegebenen Fall, laut ihrem Eide und als ehrliche, gewissenhafte Männer nichts anderes, als nur ihre eigene Ansicht, ihr eigenes sittliches Zartgefühl aussprechen. Dies können sie auch weitaus mit größerer Sicherheit, als über eines Andern verborgene Gesinnungen urtheilen.

Nun ist es allerdings möglich, daß Ansicht und moralisches Gefühl des Schriftstellers sehr verschieden sei von derjenigen seiner

Richter. Dies ist aber auch hier sehr gleichgültig. Es lag in jedem Fall dem Schriftsteller ob, weil er für das Publikum schrieb, nicht nur das Gesetz, sondern auch das sittliche Gefühl des Publikums und das zu achten, was es für schicklich und anständig hält. Die Geschwornen aber sind, als Stellvertreter des Publikums, ihm gegenübergestellt. Nicht dem Verklagten steht zu, Ausleger des Gesetzes zu sein, auch nicht dem Richter, wenn der Fall zweifelhaft ist, sondern dem Geber des Gesetzes. Da nun jedes gute Gesetz als Ausdruck des öffentlichen Willens, als freier Ausspruch des Volkes, anzusehen ist, so ist auch nur das Volk allein befugt, durch seine Wortführer, die Geschwornen, das Gesetz im gegebenen zweifelhaften Falle auszulegen. Es läßt sich auch voraussehen, daß die Geschwornen wohl äußerst selten etwas für anständig oder moralisch halten werden, was vom Volke unschicklich und unmoralisch (nicht der Absicht, sondern der That nach) genannt wird.

Mehr, als das Wort „Schuldig“ in Rücksicht des Schicklichen, des Geheimnißbewahrens, der Ehre des Privatcharakters u. s. w., hat das Geschwornen-Gericht nicht auszusprechen. Mit dieser Erklärung gehört der Schuldigbefundene dem gewöhnlichen Gerichte an. Dieses hat nun den Grad der Schuld zu bestimmen und darauf das Strafgesetz anzuwenden. Es muß ausmitteln, ob das Vergehen des Schriftstellers vorsätzlich oder nur durch Irrthum, Leichtgläubigkeit und Leichtsinns geschah. Denn auch durch Leichtsinns, Irrthum und Leichtgläubigkeit Schaden, ist strafbar, um so mehr, da der Schriftsteller als Lehrer des Volkes auftritt. Da er aber immer, und wäre er der Weiseste, irren und ein Versehen begehen kann — welcher Sterbliche ist dessen frei? — so wird dadurch seine Schuld um vieles geringer, so wie hingegen um vieles erschwert, wenn er seine Schrift mit voller Anonymität, selbst ohne Namen des Druckers und Verlegers, in die Welt sandte.

In allen Fällen, wo das Gericht schwankt, ob Vorsatz, oder Irrthum und Leichtsinns bei der That vorwaltete, muß das Gericht durch das Gesetz selbst angehalten werden, eher anzunehmen, der Fehlbare habe mehr durch Versehen und Unbesonnenheit, als mit

Vorsätzlichkeit gesündigt. — Nicht nur soll das Gesetz den Richter in seinem Glauben an die Menschheit stärken und daß nicht jeder ein Bösewicht sei, der ihm zugeführt wird, sondern auch die für das Heil des Staats und der Menschheit wichtige Pressfreiheit muß darin ihre Negide gegen Finsterlinge, tyrannische Plager und Gewaltsherren finden.

Es versteht sich übrigens, daß nicht der Verfasser einer Schrift, als solcher, sondern derjenige, welcher eine angeklagte Schrift zum Druck befördert hat, der Hauptschuldige sei. Der Verfasser ist frei und schuldlos, wenn seine Arbeit wider seinen Willen der Welt mitgetheilt ward; seine Schuld ist doppelt, wenn er schrieb und sein Werk zum Druck beförderte. Nächst dem Verfasser wird der Herausgeber einer Zeitschrift oder Sammlung der Schuldige, oder wenigstens der Verantwortliche. Denn er ist der Erste, welcher zu prüfen hatte, was er mit Rücksicht auf bestehende Gesetze dem Publikum mittheilen dürfte, oder nicht. Doch nie kann er mit dem Einsender auf gleichen Grad der Strafwürdigkeit gesetzt werden, weil er selbst kein Allwissender ist und durch die Achtung für den Einsender oder durch das Unversängliche des späterhin angeklagten Artikels getäuscht werden konnte. Er hat nur die volle Verantwortlichkeit und Strafe des Verfassers zu tragen, wenn er anonym eingesandte Beiträge zum Druck befördert, oder schon gedruckte Artikel, derentwillen ein Verfasser bestraft wurde, wenn er dies wußte, oder auch schon gedruckte Artikel, selbst mit Angabe der Quelle, sobald sie den Pressfreiheitsgesetzen buchstäblich widersprechen, neuerdings durch den Druck allgemein machte.

Nächst dem Herausgeber sind der Verleger und Korrektor verantwortlich, doch beide, so wie der Drucker, sind es nur in sehr untergeordneten Verhältnissen. Der Verleger soll, dies darf man von jedem erwarten, keine Waare kaufen und verbreiten, die er nicht vorher gesehen, ob sie des Verkaufs werth und keine gesetzwidrige sei. Inzwischen ist der Verleger mehr als Kaufmann, denn als Gelehrter, zu betrachten. Ihm weniger noch, als dem Herausgeber einer Zeitschrift von mehreren Mitarbeitern, kann zu-

gemuthet werden, alle Verhältnisse zu kennen und zu übersehen und zu beurtheilen. Er wird nur strafbar, wenn ihm bewiesen werden kann, daß er entweder selbst geargwohnt hatte, die Schrift könne gesetzwidrig sein, oder daß er durch Ton und Titel der Schrift nothwendig zum Argwohn hätte geleitet werden sollen. Dann stand ihm zu, kenntnißreichere Männer um ihre Meinung anzufragen. Er trägt die volle Schuld, wenn er anonym eingekommene Handschriften zum Druck beförderte.

Geringere Strafbarkeit fällt dem Korrektor zur Last. Zwar er hatte die Schrift gelesen, aber mehr auf die Fehler des Setzers, als des Verfassers, zu achten. Dafür, nicht zum Zensor, besoldete ihn der Buchdrucker. Aber kann er überführt werden, die Schrift ganz gelesen und sie gesetzwidrig gefunden zu haben, so war es seine Bürgerpflicht, den Drucker zu warnen.

Den geringsten Theil der Strafbarkeit trägt der Drucker, weil er, so wie sein Setzer, unbekümmert um den Inhalt der Schrift, sie mechanisch setzte und druckte. Er wird nur straffällig, wenn er überführt werden kann, gewarnt worden zu sein, oder den gefährlichen Gehalt der Schrift gekannt, sie wohl gar mit besonderer Geheimhaltung gedruckt zu haben. Er trägt aber die volle Schuld des Verfassers, wenn er die Schrift, ohne den Autor zu kennen, ohne sie vorher von einheimischen Sachkundigen prüfen zu lassen, mit aller daran haftenden Verantwortlichkeit zu drucken und zu verlegen übernommen hat.

Die nach den Graden der Schuld geordneten Abstufungen der Strafen zu bestimmen, scheint dem Referent die leichtere Arbeit zu sein. Aber sie ist so lange entbehrlich, als die höchste Behörde über Annahme oder Verwerfung der Grundsätze, welche in diesem Gutachten aufgestellt wurden, nicht entschieden hat.
